

Nr.: 075-XVI./2021

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	12.03.2021
■ Fachbereich	Jugend & Familie	
■ Verfasser/-in	Rasch, Gerhard	
■ Telefon	07621 410-5210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	16.06.2021

Tagesordnungspunkt

Erweiterung der Leistungserbringung begleiteter Umgang durch freien Jugendhilfeträger

Beschlussvorschlag

Der Erweiterung der Leistungserbringung des begleiteten Umgangs durch die Beratungsleistung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII durch das Diakonische Werk Lörrach wird zugestimmt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt(e)	36.30.02.02	Einzelleistung für betreuten Umgang
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Verbesserte Effizienz der Leistung und Abbau von Hürden. Alle Leistungen erfolgen an einem Ort.
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Abgabe der Beratung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII an das Diakonische Werk
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Beratung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII ist zum 01.05.2021 an die Diakonie übergeben.

■ Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,		
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€		
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand			-17.050 €			
	Sachaufwand			17.000 €	34.000 €	34.000 €	34.000 €
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand			34.100 €			
	Sachaufwand				34.000 €	34.000 €	34.000 €
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Übernahme des begleiteten Umgangs durch das Diakonische Werk Lörrach hat sich seit der Abgabe im Mai 2017 sehr gut bewährt.

Die Qualität hat sich nochmals deutlich verbessert und die Abläufe in Bezug auf die Zuweisung über die Sozialen Dienste haben sich gefestigt.

In diesem Zusammenhang hat sich jedoch herausgestellt, dass die Distanz zwischen der Durchführung des begleiteten Umgangs beim Diakonischen Werk und der Beratung durch die Sozialen Dienste immer wieder als Hürde für die Betroffenen empfunden wird. Zudem können verzögerte Bearbeitungszeiten entstehen, wenn Beratungsergebnisse zwischen den Sozialen Diensten und dem Diakonischen Werk ausgetauscht werden müssen. In Anbetracht dieser Situation und den immer wieder entstehenden Personalengpässen in den Sozialen Diensten wurde nach einer im Fachbereich Jugend & Familie durchgeführten Analyse die Notwendigkeit herausgearbeitet, dass auch die Beratung zum begleiteten Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII insgesamt von den Sozialen Diensten an die Diakonie übergehen soll, um die Qualität der Leistung gerade in Bezug auf effiziente Ausgestaltung und Kundenorientierung im Zusammenhang des Abbaus von Hürden verbessern zu können.

Nach § 18 Abs. 3 SGB VIII, Abs. 3 haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden

Die Ansiedlung der Beratung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII im Zusammenhang aller Fragestellungen zum Umgangsrecht ermöglicht eine effiziente Ausgestaltung der Leistung an einem Ort und aus einer Hand. Dies bedeutet für die Leistungsberechtigten, dass sie an einem Ort ihre Leistung zum Thema Umgangsrecht erhalten und eine Bündelung der Leistung und Reduzierung bestehender Hürden erfolgt. Im Weiteren entsteht für die Sozialen Dienste eine Entlastung, was den effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen verbessert.

Schnittstelle im familiengerichtlichen Verfahren werden weiterhin die Sozialen Dienste sein. In gemeinsamen Gesprächen zwischen der Diakonie und den Sozialen Diensten wurde in diesem Zusammenhang die Schnittstelle aufbereitet und funktional gestaltet, so dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.

Das bisher für diese Leistung von den Sozialen Diensten veranschlagte Personalvolumen von 0,5 VZÄ wird abgebaut. Die hierdurch eingesparten Aufwendungen werden zur Finanzierung der Leistung durch den freien Träger eingesetzt.

Die Zusammenführung der Leistungen wird in Bezug auf die Beratungsleistungen gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII unter Würdigung aller wesentlichen Faktoren empfohlen.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend